



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das kleine Staatsbürger-Lexikon

Steinwart, Franz

Münster, 1930

2. Der Luftverkehr.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](#)

Zweiter Abschnitt: Der Luftverkehr.

Der Luftverkehr ist durch Reichsgesetz vom 1. Aug. 1922 und Verordnung vom 13. Juli 1926 geregelt. Alle Fahrzeuge müssen in eine Luftfahrzeugrolle eingetragen werden. Mit einer Reihe europäischer Staaten sind Verträge geschlossen, nach denen Luftfahrzeugen in Friedenszeiten gegenseitig freier Luftverkehr zugesichert wird. Der gesamte Luftverkehr untersteht dem Reichsverkehrsministerium.

Der Luftverkehr hat eine wesentliche Vermehrung erfahren. Außer der Personenbeförderung erfolgt auch die Beförderung von Frachtgut durch den Luftverkehr. Die Aufgabe geschieht mit Luftfrachtbrief. Die Personensafpreise sind wesentlich ermäßigt worden. 10 kg Reisegepäck sind frei (bei Reisen ins Ausland 15 kg). Für Mehrgewicht ist Gepäckfracht zu zahlen. Die Autofahrt vom Stadtinnern zum Flugplatz bzw. umgekehrt ist kostenfrei.

Nachstehend folgt ein Verzeichnis der wichtigsten Fluglinien.

Innerdeutsche Fluglinien.

	Flugzeit Std. Min.	Flugpreis Mr.
Berlin—Leipzig—Nürnberg—München	4.25	85,—
Berlin—Frankfurt a. M.	3.15	65,—
Berlin—Dortmund	4.15	72,—
Berlin—Hamburg	1.45	38,—
München—Stuttgart—Baden i. B.	2.20	39,—
München—Nürnberg—Frankfurt a. M.—		
Köln—Essen	4.55	83,—
Freiburg—Stuttgart	0.55	20,—
München—Nürnberg	1.15	30,—
Köln—Frankfurt a. M.	1.10	23,—
Frankfurt a. M.—Mannheim	0.30	20,—
Mannheim—Karlsruhe—Baden i. Baden—		
Villingen—Konstanz	2.25	35,—
Frankfurt a. M.—Saarbrücken	1.15	30,—
Karlsruhe—Stuttgart	0.30	15,—
Stuttgart—München	1.35	29,—
Dortmund—Borkum—Norderney	2.20	41,—
Münster—Dortmund	0.25	15,—
Dortmund—Köln	0.35	20,—
Essen—Osnabrück—Emden—Norderney—		
Borkum	3.25	42,—

	Flugzeit Std. Min.	Flugpreis Mf.
Essen—Hannover	1.50	32,—
Essen—Köln	0.25	15,—
Düsseldorf—Essen	0.15	15,—
Essen—Bremen	1.45	34,—
Bremen—Hamburg	0.45	20,—
Köln—Saarbrücken	1.30	28,—
Krefeld—Köln	0.25	15,—
Dortmund—Frankfurt a. M.	1.25	27,—
Krefeld—Essen	0.15	15,—
Bremen—Hannover	0.50	20,—
Hannover—Erfurt	1.30	27,—
Erfurt—München	2.55	48,—
Hannover—Kassel	1.00	20,—
Kassel—Gießen—Frankfurt a. M.	1.25	23,—
Hamburg—Hannover	1.00	20,—
Bremen—Wangerode	0.50	25,—
Hannover—Frankfurt a. M.	2.15	40,—
Kassel—Dortmund	1.10	21,—
Dresden—Berlin	1.15	30,—
Breslau—Berlin	2.15	44,—
Breslau—Stettin	2.30	46,—
Magdeburg—Hannover	1.05	20,—
Hamburg—Kiel	0.40	20,—
Hamburg—Bremerhaven	0.45	15,—

Internationale Fluglinien.

	Flugzeit Std. Min.	Flugpreis Mf.
Berlin—Hannover—Amsterdam—London	8.30	190,—
Berlin—Magdeburg—Köln—Brüssel—London	9.05	190,—
Berlin—Danzig—Königsberg—Riga— Smolensk—Moskau	17.00	290,—
Berlin—Köln—Paris	7.25	155,—
Berlin—Stettin—Kalmar—Stockholm	6.50	165,—
Berlin—Lübeck—Kopenhagen	3.40	80,—
Berlin—Dresden—Prag—Wien	5.10	105,—
Frankfurt a. M.—Köln—Essen—Mülheim— Amsterdam	3.50	57,—
Kopenhagen—Hamburg—Dortmund—Köln	5.30	108,—
München—Innsbruck	1.15	30,—
Frankfurt a. M.—Stuttgart—Zürich	2.50	60,—

Köln—Amsterdam	2.25	36,—
Breslau—Prag	1.45	32,—
Hamburg—Bremen—Amsterdam	3.45	80,—
Köln—Brüssel	1.30	40,—

*

Dritter Abschnitt: Die Deutsche Reichsbahn.

Durch Verordnung vom 12. Februar 1924 und das Reichsbahngesetz vom 30. August 1924 ist die Verwaltung der Reichsbahnen einem selbständigen Unternehmen, der „Deutschen Reichsbahn“, übertragen. Das Grundkapital des Unternehmens beträgt 15 Milliarden Goldmark und zwar 2 Milliarden Vorzugsaktien und 13 Milliarden Stammaktien. Die Vorzugsaktien lauten auf den Inhaber und sind frei übertragbar. Die Stammaktien sind auf den Namen des Deutschen Reiches und einzelner Länder ausgestellt. Die Gesellschaft hatte 1924 an den Agenten für Reparationszahlungen Schuldverschreibungen im Nennwert von 11 Milliarden RM übergeben. Im Young-Plan wurde die Einziehung dieser Verschreibungen und die Befreiung der Reichsbahn von jeder Reparationslast festgesetzt. Daraus ergab sich auch, daß die 9 vom Reparationsagenten ernannten Verwaltungsratsmitglieder zurückgezogen wurden. Die Reichsbahn ist dann wieder ein rein deutsches Unternehmen. Sie muß aber wirtschaftlich und finanziell selbständig bleiben und jährlich 660 Millionen RM in Form einer Steuer an das Reich zahlen.

Mitglieder des Verwaltungsrates sind jetzt nur noch Deutsche, deren Ernennung hauptsächlich durch die Reichsregierung erfolgt. An der Spitze der Gesellschaft steht ein Generaldirektor, ihm zur Seite die Hauptverwaltung in Berlin mit folgenden Abteilungen: I. Verkehrs- und Tarifabteilung, II. Betriebs- und Bauabteilung, III. Maschinentechnische Abteilung, IIIa. Werkstätten-Abteilung, IV. Finanz- und Rechtsabteilung, V. Einkaufsabteilung. Für Bayern besteht eine besondere Gruppenverwaltung in München.

Dem Reichsverkehrsministerium obliegt lediglich die Aufsicht über die Eisenbahnen (einschl. der Privatbahnen).

Die Personalverhältnisse sind durch das Reichsbahn-Personalgesetz vom 30. August 1924 geregelt. Rechte und Pflichten der Beamten sind im allgemeinen dieselben geblieben wie die der übrigen Reichsbeamten, wenngleich die „Deutsche Reichsbahn“ gewissermaßen ein Privatunter-